

**GESCHÄFTSORDNUNG  
des Begleitausschusses der  
Partnerschaft für Demokratie Bergedorf**

**Präambel**

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ mit dem Ziel „Demokratie fördern, Vielfalt gestalten, Extremismus vorbeugen“ ist ein wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss nimmt die Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie Bergedorf wahr.

**§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses**

- (1) Die Erstbesetzung erfolgt zunächst bis zum 31.12.2028.
- (2) Vorsitz:  
Den Vorsitz hat die Bezirksamtsleitung des Bezirksamtes Bergedorf / Stellvertretung ist die Sozialdezernentin. Sie verfügt über ein Stimmrecht.
- (3) Geschäftsführung und Mitglied ohne Stimmrecht:  
Die Geschäfte des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Bergedorf im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden von der Koordinierungs- und Fachstelle geführt.
- (4) Gesetzte Mitglieder mit Stimmrecht:  
Die gesetzten Mitglieder haben ggf. eine benannte Stellvertretung. Es nehmen das Mitglied oder bei Abwesenheit des Mitgliedes die Stellvertretung am Begleitausschuss teil.  
Gesetzte Mitglieder mit Stimmrecht und ihre Vertretungen sind:
  - a. Zwei Vertretungen des künftigen Jugendforums Bergedorf / jeweils eine Stellvertretung.

- b. Zwei Vertretungen des Federführenden Fachamtes Sozialraummanagement: die / der Projektverantwortliche und die / der Jugendhilfeplaner:in / Stellvertretung anlassbezogen
  - c. Die Geschäftsführung des Trägers Bergedorf-Bille-Stiftung
- (5) Gewählte Mitglieder aus den Reihen der Politik:  
Zwei Vertretungen der Bezirksversammlung / der politischen Parteien / jeweils eine Stellvertretung.
- (6) Gewählte Mitglieder aus der Zivilgesellschaft mit Stimmrecht (maximal 10 Mitglieder, keine Vertretung):  
Gewählt werden sollen Personen, die lokale Netzwerke, Vereine, Initiativen sowie Organisationen aus Bergedorf vertreten, die den folgenden Akteursgruppen zugeordnet sind.
- a. KZ-Gedenkstätte / Geschichtswerkstatt
  - b. Kirche / Religionsgemeinschaften
  - c. Migrant:innenorganisationen
  - d. Offene Kinder- und Jugendarbeit
  - e. Soziokultur / Bürgerhaus / Mehrgenerationenhaus
  - f. Sportvereine
  - g. Weiterführende Schulen
  - h. Wirtschaft
  - i. Netzwerke
  - j. Zivilgesellschaft/ Sonstige
- Mandatsträger politischer Parteien sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (7) Die Erstwahl der unter §1 Absatz 5 + 6 genannten Mitglieder erfolgt durch die Bezirksversammlung Bergedorf.  
Insoweit Interessierte zur Wahl stehen, sollen alle Akteursgruppen vertreten sein. Sollten für einzelne Akteursgruppen keine Personen zur Wahl stehen, können freie Plätze bis zur Maximalzahl von 10 aus dem Kreis der noch nicht zum Zuge gekommenen Personen besetzt werden.
- Um eine breite Beteiligung zu gewährleisten, werden die lokalen Netzwerke, Vereine, Initiativen sowie Organisationen der jeweiligen Akteursgruppen von der Koordinierungs- und Fachstelle angeschrieben und über die Bildung des Begleitschusses und seine Aufgaben informiert. Damit verbunden wird die Aufforderung Interessierte für eine Mitgliedschaft zu benennen. Die auf diesem Weg benannten Personen werden der Bezirksversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (8) Scheiden Mitglieder aus, kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Person zur Nachbesetzung vorschlagen. Der Begleitausschuss beschließt über die Aufnahme.

Die Anzahl von 10 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern soll nicht überschritten werden.

- (9) Die Mitgliedschaft eines gewählten, stimmberechtigten Mitgliedes endet durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Koordinierungs- und Fachstelle, dem Begleitausschuss nicht länger angehören zu wollen. Die Koordinierungs- und Fachstelle informiert den Begleitausschuss hierüber spätestens auf der Sitzung, die dem Ausscheiden des Mitgliedes folgt.
- (10) Kann ein Mitglied an einer oder mehreren Sitzungen nicht teilnehmen, informiert es die Koordinierungs- und Fachstelle. Mitglieder mit benannter Vertretung informieren diese und leiten die Unterlagen zur Sitzung weiter.
- a. Fehlt ein stimmberechtigtes Mitglied nach §1 Absatz 5 bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig, endet dessen Mitgliedschaft automatisch. Die Koordinierungs- und Fachstelle informiert in diesem Falle den Begleitausschuss sowie das Mitglied über das Ende der Mitgliedschaft. Eine Wiederwahl unter Beachtung der Regelungen des §1 ist jederzeit möglich.
- (11) Die Mitglieder des Begleitausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 2 Aufgaben des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss:
- a. unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Partnerschaft für Demokratie Bergedorf,
- b. analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung, berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das Federführende Amt in der praktischen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie Bergedorf,
- c. berät und entscheidet über die Förderung von externen Projekten durch den Aktionsfonds, deren Förderumfang 1.000 Euro übersteigt.
- (2) Durch den Aktionsfonds werden Projekte gefördert, die
- a. zur Verbesserung der Lebenssituation und Integrationsperspektiven der Menschen im Bezirk Bergedorf beitragen,
- b. Ressentiments abbauen und Vielfalt als Potenzial erkennbar und erlebbar machen,
- c. das demokratische Engagement und den sozialen Zusammenhalt im Bezirk Bergedorf stärken,
- d. zu einer aktiven, kritischen Auseinandersetzung mit Formen und Folgen religiöser Radikalisierung beitragen,

- e. für die Auseinandersetzung mit kulturellen Wertekonflikten sensibilisieren,
- f. zur Prävention von Menschenfeindlichkeit und Extremismus beitragen.

Es besteht die Möglichkeit, die Entscheidungen über die Projektanträge des Aktionsfonds im Umlaufverfahren herbeizuführen.

### **§ 3 Einberufung des Begleitausschusses**

- (1) Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt im Auftrag der Vorsitzenden zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Begleitausschuss trifft sich in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr.
- (3) Ein Vorschlag für die Tagesordnung wird von der Koordinierungs- und Fachstelle erstellt und in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder verschickt.
- (4) Alle Mitglieder können Themen zu einer Sitzung einbringen.
- (5) Der Begleitausschuss beschließt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung.
- (6) Der Begleitausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt nach vorheriger Erörterung im Begleitausschuss beratende und sachverständige Gäste zu den jeweiligen Sitzungen ein.

### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse, Empfehlungen und Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst bzw. bewilligt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und wenn mehr als die Hälfte der aktuellen stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch ihre Stellvertretung vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses ist vor einer Beschlussfassung von der Sitzungsleitung festzustellen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Sitzungsleitung stellt das jeweilige Abstimmungsergebnis fest.

### **§ 5 Vertraulichkeit**

- (1) Die Beratungsgegenstände der Sitzungen des Begleitausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Begleitausschuss kann jedoch die Vertraulichkeit von Sitzungsinhalten- und Unterlagen beschließen.
- (2) Die Details der Finanzierungspläne von eingereichten Förderanträgen sind grundsätzlich vertraulich.
- (3) Die Vertraulichkeit ist auch nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Begleitausschuss zu wahren.

### **§ 6 Ergebnisprotokoll**

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der Regel enthält:

- Namen aller Teilnehmenden,
- Beratungsgegenstände und gestellte Anträge,
- Beschlüsse und Empfehlungen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses tritt unmittelbar nach Beschlussfassung der Bezirksversammlung Bergedorf in Kraft und gilt bis auf Widerruf, längstens bis zum Ende der Förderperiode der Partnerschaft.

Hamburg, 03.06.2025